

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2011

Nr. 2011/1384

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Jahr 2011 Zehnte Änderung (II): Feststellung über das Zustandekommen

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2009/568 vom 31. März 2009 hat das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und den Personalverbänden die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder Ausbildungslehrgängen im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik vorzuschlagen. Im Weiteren war auch die Einreihung der Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung zu überarbeiten und vorzuschlagen. Die drei eingesetzten verwaltungsinternen Arbeitsgruppen für die Bereiche Volksschule, Berufsschule und Mittelschule haben Vorschläge erarbeitet. Diese wurden einem Lenkungsausschuss unterbreitet, welcher paritätisch aus Vertretern der GAVKO der involvierten Lehrerverbände und der Verwaltung bestand. Die Teilresultate der Arbeitsgruppen wurden diskutiert und zu einem Projektergebnis (vgl. Projektbericht des Lenkungsausschusses vom 19. Januar 2011) zusammengefasst. Anschliessend wurden die Resultate des Projektes "ZULESYS" in der GAVKO diskutiert und den nachfolgenden Änderungen des GAV wurde zugestimmt.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat an verschiedenen Sitzungen im Zeitraum von August 2010 bis Februar 2011 die nachfolgenden Änderungen des GAV vom 25. Oktober 2004 beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages am 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/753) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt. Den nachfolgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages haben alle Personalverbände bis am 7. Juni 2011 zugestimmt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages sind im RRB Nr. 2011/753 vom 5. April 2011 enthalten.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der zehnten Änderung

RRB Nr. 2011/1384 vom 20. Juni 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an verschiedenen Sitzungen (von August 2010 bis Februar 2011) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 239 vierte Spalte lautet neu:

LK	Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen und Kindergärten
28	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
27	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
26	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
25	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
24	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
23	- Berufsfachschullehrperson - Lehrperson an höherer Fachschule - Mittelschullehrperson - Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule
22	- Berufsfachschullehrperson - Lehrperson an höherer Fachschule - Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule
21	- Berufsfachschullehrperson - Mittelschullehrperson - Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
20	- Praxislehrperson an Berufsfachschule

¹⁾ BGS 126.3.

	- Mittelschullehrperson - Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
19	- Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
18	- Volksschullehrperson - Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule - Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule - Lehrbeauftragte/r an Mittelschule - Lehrbeauftragte/r an Volksschule
17	-Volksschullehrperson -Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule -Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule
16	-Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule -Lehrbeauftragte/r an höherer Fachschule -Lehrbeauftragte/r an Mittelschule
15	-Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule -Lehrbeauftragte/r an Volksschule
14	-Lehrbeauftragte/r an Berufsfachschule
12	-Lehrbeauftragte/r an Volksschule
9	-Lehrbeauftragte/r an Volksschule

Als § 337^{bis} (in Kapitel C. Anstellungsformen) wird eingefügt:

§ 337^{bis}. Kategorien von Lehrpersonen

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Lehrpersonen;
- b) Lehrbeauftragten;
- c) Stellvertretenden.

² Lehrpersonen verfügen über ein nach Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe.

³ Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen.

⁴ Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.

§ 356 lautet neu:

§ 356. Unterrichtspensum der Lehrpersonen des zusätzlichen Deutschunterrichts

Die Schulleitung legt jeweils aufgrund der Schülerzahlen ein gesichertes Wochenpensum für die Dauer eines Schulhalbjahres fest. Sollten sich durch Zuzüge oder Abgänge während des Schulhalbjahres Veränderungen gegenüber dem festgelegten Pensum ergeben, sind die zusätzlichen Unterrichtseinheiten als Einzellektionen zu entschädigen beziehungsweise die ausgefallenen Unterrichtseinheiten an der Schule zu kompensieren.

§ 357 lautet neu:

§ 357. Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung

Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung reduzieren.

§ 359 lautet neu:

§ 359. Grundsatz

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen (für Kindergartenlehrpersonen 15,5 Lektionen) beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn durchschnittlich mindestens 23 bzw. 15,5 Lektionen betrug.

§ 371 lautet neu:

§ 371. Einreihung

Die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden ist in Anhang 1 geregelt.

§ 376 lautet neu:

§ 376. Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹ Stellvertretende haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf den vollen Lohn während längstens drei Wochen.

² Die Lohnfortzahlung erlischt in jedem Fall mit Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, so kann der Anspruch gekürzt werden.

Als § 383^{bis} wird eingefügt:

§ 383^{bis}. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Juni 2011

Für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte in bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen gilt:

- a) Für diejenigen, die die fachlichen oder pädagogischen Anforderungen nach neuem Recht nicht erfüllen, gilt die bisherige Einreihung weiter;
- b) bei Wahrnehmung einer anderen Funktion oder bei Änderung der fachlichen oder pädagogischen Qualifikation der Lehrperson gilt neues Recht;
- c) Höhereinreihungen nach neuem Recht werden bis spätestens 31. Juli 2012 umgesetzt (mit Rückwirkung per 1. August 2011).

§ 384 lautet neu:

§ 384. Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten

¹ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Sekundarschulunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ¹⁾	21
	Kantonales Bezirkslehrerpatent	21
	Diplom gemäss Art. 19* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ²⁾ (ausgenommen sind Hauswirtschaftslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenpatente)	20
	Sekundarstufenpatente oder Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente anderer Kantone	20
	Hauswirtschaftslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenpatent mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	20
	Hauswirtschaftslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenpatent	17
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

²⁾ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 15 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ³⁾	21
	Diplom gemäss Art. 22* des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 12. Juni 2008 ⁴⁾ sowie kantonales Bezirkslehrerpatent	20
	Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente oder Sekundarstufenpatente anderer Kantone	20
	Altrechtliche Diplome Früherziehung	19
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

¹⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

²⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

³⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

⁴⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

³ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Primarschulunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss den Art. 10 und 18* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ¹)	18
	Andere kantonale Primarschulpatente oder Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente oder Sekundarstufenpatente	18
	Arbeitslehrerinnenpatent mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	18
	Arbeitslehrerinnenpatent	17
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

⁴ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht werden wie folgt eingereiht (bis 31. Juli 2012):

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss den Art. 10 und 18* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ²)	15
	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder Primarschulpatent	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

⁵ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht werden wie folgt eingereiht (ab 1. August 2012):

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 10 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ³) oder Primarschulpatent	18
	Kindergärtnerinnendiplom mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	18
	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom	15

¹) EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

²) EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

³) EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

⁶ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den pädagogisch-therapeutischen Fachunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 ¹)	18
	Altrechtliche Diplome in Logopädie	19
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Kindergärtnerinnendiplom	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

*Altrechtliche Diplome bzw. Patente, die formal als Teiläquivalent (Voraussetzung für die Verwendung des geschützten Titels), jedoch nicht als akademisches Äquivalent gelten.

§ 385 lautet neu:

§ 385. Einreihung der Stellvertretenden

¹ Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht dem Grundlohn in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommt der 13. Monatslohn und die Teuerungszulage.

² Hat eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein Schulhalbjahr oder 19 Schulwochen gedauert, so ist der stellvertretenden Person rückwirkend ab Beginn der Vertretung der Lohn auszurichten, der ihr als Lehrperson beziehungsweise Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter zustünde.

Der Titel a (vor § 386) wird aufgehoben.

§§ 386 – 392 werden aufgehoben.

Der Titel b (vor § 393) wird aufgehoben.

§§ 393 und 394 werden aufgehoben.

§ 403 lautet neu:

§ 403. Kategorien von Lehrpersonen

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Mittelschullehrpersonen;
- b) Lehrbeauftragten;
- c) Stellvertretenden.

¹) EDK Rechtssammlung 4.2.2.5.

² Mittelschullehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom für gymnasiale Maturitätsschulen nach den massgebenden interkantonalen Regelungen. Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang verfügen über ein entsprechendes Diplom für den Unterricht an Mittelschulen.

³ Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle für das entsprechende Fach geforderten wissenschaftlichen oder pädagogischen Voraussetzungen. Sie müssen in der Regel sechs Semester Fachstudium absolviert haben.

⁴ Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.

§ 404 lautet neu:

§ 404. Unbefristete Anstellung

¹ Mittelschullehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

² Die unbefristete Anstellung kann von einer zweijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule und dem Bestehen eines schulinternen Qualifikationsverfahrens abhängig gemacht werden.

³ Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich nicht für mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenumrahmen von höchstens fünf Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.

⁴ Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenumrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.

Als § 404^{bis} wird eingefügt:

§ 404^{bis}. Befristete Anstellung

¹ Mittelschullehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenumrahmen die Unsicherheit in der Pensenumfestlegung nicht abgedeckt werden kann.

² Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

§ 405 lautet neu:

§ 405. Kündigungsfrist und -termin (§ 17 Mittelschulgesetz; BGS 414.11)

¹ Die Kündigung hat auf das Ende eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

² Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ausserterminliche Kündigung bewilligen.

§ 413 lautet neu:

§ 413. Pflichtpensum

¹ Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Mittelschulen beträgt grundsätzlich 23.5 Lektionen zu 45 Minuten.

² Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten und Werken, Instrumentalunterricht und Sologesang beträgt 24.5 Lektionen zu 45 Minuten.

³ Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen für Hauswirtschaftsunterricht beträgt bei Einsatz in den hauswirtschaftlichen Wochenkursen der Maturitätslehrgänge 25.5 Lektionen zu 45 Minuten.

§ 414 lautet neu:

§ 414. Reduktion des Unterrichtspensums

Das Departement für Bildung und Kultur kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung reduzieren.

§ 417 lautet neu:

§ 417. Grundsatz

¹ Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 80 Prozent des Vollpensums beträgt und in den letzten vier Jahren vor der Anspruchsberechtigung durchschnittlich mindestens 80 Prozent des Vollpensums betrug.

§ 425 lautet neu:

§ 425. Einreihung

Die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden ist in den §§ 442 – 444 geregelt.

§ 430 lautet neu:

§ 430. Entschädigungen für Zusatzlektionen

Die Entschädigung für Lektionen, die das Vollpensum übersteigen, entspricht dem Ansatz der Einzel-lektion des individuellen Lohnes.

Der Titel des Unterkapitels 1.3 (vor § 432) wird aufgehoben.

Die §§ 432 – 437 werden aufgehoben.

§ 438 lautet neu:

§ 438. Reisespesen von Stellvertretenden

Stellvertretenden können die Reisespesen ganz oder teilweise vergütet werden.

Als § 440^{bis} wird eingefügt:

§ 440^{bis}. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Juni 2011

Für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte in bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen gilt:

- a) Für diejenigen, die die fachlichen oder pädagogischen Anforderungen nach neuem Recht nicht erfüllen, gilt die bisherige Einreihung weiter;
- b) bei Wahrnehmung einer anderen Funktion oder bei Änderung der fachlichen oder pädagogischen Qualifikation der Lehrperson gilt neues Recht;
- c) Höhereinreihungen nach neuem Recht werden bis spätestens 31. Juli 2012 umgesetzt (mit Rückwirkung per 1. August 2011).

§ 441 wird aufgehoben.

§ 442 lautet neu:

§ 442. Einreihung der Mittelschullehrpersonen

¹ Mittelschullehrpersonen werden in die Lohnklasse 23 eingereiht.

² Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang werden in die Lohnklasse 21 eingereiht.

§ 443 lautet neu:

§ 443. Einreihung der Lehrbeauftragten

¹ Mit Bezug auf die Lehrpersonen werden Lehrbeauftragte wie folgt eingereiht:

- a) mit dem für das entsprechende Fach geforderten fachwissenschaftlichen, jedoch ohne pädagogischen Abschluss: zwei Lohnklassen tiefer;
- b) ohne den für das entsprechende Fach geforderten fachwissenschaftlichen, jedoch mit pädagogischem Abschluss: drei Lohnklassen tiefer;
- c) ohne fachwissenschaftlichen und ohne pädagogischen Abschluss: fünf Lohnklassen tiefer.

² In nicht geregelten Fällen entscheidet das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen über das Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen.

Als § 443^{bis} wird eingefügt:

§ 443^{bis}. Einreihung der Hauswirtschaftslehrpersonen

¹ Die Hauswirtschaftslehrpersonen der hauswirtschaftlichen Wochenkurse der Maturitätslehrgänge werden wie folgt eingereiht:

- a) mit Diplom in Hauswirtschaft: in die Lohnklasse 20;
- b) mit Ausbildung als Sek-I-Lehrperson: in die Lohnklasse 21.

§ 444 lautet neu:

§ 444. Stellvertretende

Stellvertretende werden wie Mittelschullehrpersonen beziehungsweise wie Lehrbeauftragte eingereiht.

Der Titel des Anhangs 2 (vor §§ 445) wird aufgehoben.

Die §§ 445 und 446 werden aufgehoben.

§ 453 lautet neu:

§ 453. Kategorien von Lehrpersonen

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Berufsfachschullehrpersonen;
- b) Lehrpersonen an höheren Fachschulen;
- c) Praxislehrpersonen (mit Werkstatt- und Berufsschulunterricht);
- d) Lehrbeauftragten;
- e) Stellvertretenden.

² Lehrpersonen erfüllen alle auf der entsprechenden Stufe geforderten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen. Diese richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³ Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen.

⁴ Stellvertretende werden für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können.

§ 454 lautet neu:

§ 454. Unbefristete Anstellung

¹ Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

² Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich nicht für mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenumrahmen von höchstens fünf Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.

³ Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenumrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.

Als § 454^{bis} wird eingefügt:

§ 454^{bis}. Befristete Anstellung

¹ Lehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenumrahmen die Unsicherheit in der Pensumfestlegung nicht abgedeckt werden kann.

² Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

§ 464 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Berufsschulen beträgt grundsätzlich 26.5, für den Sportunterricht 27.5 Lektionen zu 45 Minuten. Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Höheren Fachschulen beträgt 23.5 Lektionen zu 45 Minuten.

² Von dieser Regel abweichende Pensum sind aus pädagogischen und betrieblichen Gründen möglich, sofern die Jahresarbeitszeit gemäss § 463^{bis} sowie der Dienstauftrag gemäss den §§ 456, 456^{bis} und 457 eingehalten werden. Eine Lektion Berufsschulunterricht entspricht 1.8 Stunden Praxisunterricht an der Schule für Mode und Gestalten und am ZeitZentrum.

Die Sachüberschrift von § 465 lautet neu:

§ 465. Reduktion des Pflichtpensums

§ 474 lautet neu:

§ 474. Grundsatz

¹ Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 80 Prozent des Vollpensums beträgt und in den letzten vier Jahren vor der Anspruchsberechtigung durchschnittlich mindestens 80 Prozent des Vollpensums betrug.

² Für Lehrpersonen, welche nach dem Jahresarbeitszeitmodell angestellt sind, gilt anstelle der Altersentlastung der Ferienanspruch nach § 100.

§ 482 lautet neu:

§ 482. Einreihung

Die Einreihung der Lehrpersonen, Lehrbeauftragten und Stellvertretenden ist in den §§ 498 – 500 geregelt.

§ 487 lautet neu:

§ 487. Entschädigung für Zusatzlektionen

Die Entschädigung für Lektionen, die das Vollpensum übersteigen, entspricht dem Ansatz der Einzel-
lektion des individuellen Lohnes.

Der Titel des Unterkapitels 3 (vor § 489) wird aufgehoben.

Die §§ 489 – 494 werden aufgehoben.

Als § 496^{bis} wird eingefügt:

§ 496^{bis}. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Juni 2011

Für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte in bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen gilt:

- a) Für diejenigen, die die fachlichen oder pädagogischen Anforderungen nach neuem Recht nicht erfüllen, gilt die bisherige Einreihung weiter;
- b) bei Wahrnehmung einer anderen Funktion oder bei Änderung der fachlichen oder pädagogischen Qualifikation der Lehrperson gilt neues Recht;
- c) Höhereinreihungen nach neuem Recht werden bis spätestens 31. Juli 2012 umgesetzt (mit Rückwirkung per 1. August 2011).

§ 497 wird aufgehoben.

Der Titel des Unterkapitels a (vor § 498) wird aufgehoben.

§ 498 lautet neu:

§ 498. Einreihung der Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen an höheren Fachschulen werden wie folgt eingereiht:

- a) mit Masterabschluss im Fachbereich und Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an höheren Fachschulen: in Lohnklasse 23;
- b) mit Bachelor- oder gleichwertigem Abschluss im Fachbereich und Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an höheren Fachschulen: in Lohnklasse 22.

² Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen mit Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an Berufsmaturitätsschulen oder äquivalenter Qualifikation werden in Lohnklasse 23 eingereiht.

³ Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit Lehrdiplom für den hauptberuflichen Unterricht an Berufsfachschulen für allgemeinbildenden, berufskundlichen oder Sportunterricht sowie für Sprach- und Handelsfächer werden in Lohnklasse 22 eingereiht.

⁴ Lehrpersonen an berufsvorbereitenden Lehrgängen (Brückenangebote) mit Lehrdiplom für den Unterricht an Sekundarschulen und berufspädagogischer Ausbildung werden in Lohnklasse 21 eingereiht.

⁵ Lehrpersonen für den Praxisunterricht in Lehrwerkstätten mit Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Unterrichtsfach und berufspädagogischer Ausbildung werden in Lohnklasse 20 eingereiht.

§ 499 lautet neu:

§ 499. Einreihung der Lehrbeauftragten

¹ Mit Bezug auf die Lehrpersonen werden Lehrbeauftragte wie folgt eingereiht:

- a) mit dem für den entsprechenden Fachbereich geforderten fachlichen Abschluss und dem berufspädagogischen Abschluss für den nebenberuflichen Einsatz: eine Lohnklasse tiefer;
- b) mit dem für den entsprechenden Fachbereich geforderten fachlichen Abschluss, jedoch ohne berufspädagogischen Abschluss: zwei Lohnklassen tiefer;
- c) ohne den für den entsprechenden Fachbereich geforderten fachlichen Abschluss und ohne pädagogischen Abschluss: fünf Lohnklassen tiefer.

² Lehrbeauftragte aus einem anderen Schulbereich, welche ihre Funktion während mindestens fünf Jahren ausgeübt haben, übernehmen die der bisherigen Funktion entsprechende Lohnklasse, sofern diese höher liegt als die Einreihung nach Absatz 1. Eine Höhereinreihung als in die maximale Lohnklasse für Lehrpersonen der entsprechenden Berufsschulstufe ist nicht möglich.

³ Alle Lehrbeauftragten ohne betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten werden zusätzlich eine Lohnklasse tiefer eingereiht. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Lehrbeauftragten für Sportunterricht.

⁴ In nicht geregelten Fällen entscheidet das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen über das Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen.

Der Titel des Unterkapitels b (vor § 500) wird aufgehoben.

§ 500 lautet neu:

§ 500. Stellvertretende

Stellvertretende werden wie Lehrpersonen beziehungsweise wie Lehrbeauftragte eingereiht.

Der Titel des Unterkapitels c (vor § 501) wird aufgehoben.

§§ 501 und 502 werden aufgehoben.

§ 503 wird aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Personalamt (ak 5)

Departemente

Staatskanzlei

Amt für Volksschulen und Kindergarten

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Gerichtsverwaltung

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS